

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-R-7.70.06.1-

Promotionsordnung des Fachbereichs Neuere Fremdsprachen und Literaturen der Philipps-Universität vom 10.05.1995,

genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31.07.1995 -H I 4.1-424/420 (8)-3; ausgefertigt am 05.09.1995; veröffentlicht im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 52/1995 vom 23.12.1995, S. 4162; s. auch die Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Philipps-Universität" (Mitt. Ph.-U.) Band 03-22, lfd. Nr. 10. Die Ordnung ist in Kraft getreten am 24.12.1995.

Anfragen richten Sie bitte an den Dekan des Fachbereichs Neuere Fremdsprachen und Literaturen, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block D, 35039 Marburg, Tel.: 06421-284774, Fax: 06421-287020; Fragen zur Promotionsordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138, Fax: 06421-282065, e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de). Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Neuere Fremdsprachen und Literaturen
der Philipps-Universität Marburg
vom 10.5.1995**

Der Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen der Philipps-Universität Marburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Den Grad einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors (Dr. phil. h.c.) verleiht der Fachbereich auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens.

A. Ordentliches Promotionsverfahren

**§ 1
Promotionsleistungen**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) über einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt, und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 2

Promotionsfächer

Promotionsfächer des Fachbereichs sind:

- Anglistik
- Amerikanistik
- Französisch
- Italienisch
- Portugiesisch
- Spanisch
- Slawische Philologie (das Promotionsfach Slawische Philologie umfaßt zwei slawische Sprachen und Literaturen, von denen eine Russisch sein muß).

§ 3 Prüfungsorgane

Prüfungsorgane des Fachbereichs sind

1. der Promotionsausschuß
2. die Prüfungskommission.

§ 4 Promotionsausschuß

Promotionsausschuß im Sinne der §§ 61 Abs. 4 HHG und 22 Abs. 3 Satz 5 HUG ist der Fachbereichsrat. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bestellt der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission. Insbesondere beauftragt er die Gutachterinnen oder Gutachter mit der Erstellung der Gutachten.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen:

- a) Im Falle der Disputation aus der Erst- und Zweitgutachterin oder dem Erst- und Zweitgutachter sowie der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzenden.
- b) im Falle des Examen rigorosum aus der Dekanin oder dem Dekan, den Gutachterinnen oder Gutachtern und den Prüferinnen oder Prüfern in den weiteren Fächern.

§ 6 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Voraussetzung für die Promotion ist ein wissenschaftliches Studium mit dem Promotionsfach als Hauptfach an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution des Auslands, in dessen Verlauf die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten erworben wurde. Als Studiendauer sind in der Regel mindestens acht Semester, davon wenigstens zwei am Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen der Philipps-Universität Marburg nachzuweisen; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Voraussetzung wird in der Regel durch ein deutsches Abschlußexamen mit dem Promotionsfach als Hauptfach, insbesondere durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine Magisterprüfung, nachgewiesen.

(2) Über Abschlußexamina an ausländischen Hochschulen befindet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern; sie oder er hat dabei Äquivalenzregelungen zu berücksichtigen. Inhaberinnen oder Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Auflagen gemacht werden.

(3) Für die Promotion in Anglistik oder Amerikanistik gilt in der Regel als Hochschulabschluß die Magisterprüfung (Hauptfach) in einem Fach des Fachgebiets Englische Philologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch. Für die Promotion in Slawischer Philologie gilt als Hochschulabschluß die Magisterprüfung in Slawischer Philologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch.

(4) Im Einzelfall kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auch ohne Abschlußexamen gem. Abs. 1, 2 und 3 ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden. Die Ausnahmeregelung soll Anwendung finden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Abschlußexamen in einem anderen Fach abgelegt hat und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllt sind.

(5) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ausreichende Kenntnisse des Lateinischen voraus, die entweder durch das Latinum oder durch vergleichbare Zeugnisse nachgewiesen werden. Über Ausnahmen befindet der Promotionsausschuß.

§ 7

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gem. § 6;
2. entweder eine Erklärung, daß die Bewerberin oder der Bewerber bisher keinen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gestellt hat, oder eine Mitteilung über andere Promotionsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers;
3. die Angabe des Promotionsfaches bzw. im Fall des Examen rigorosum der Prüfungsfächer;
4. die Angabe des vorläufigen Titels der Dissertation mit einer kurzen Schilderung des Forschungsprojekts;
5. die schriftliche Zusage einer oder eines zur Betreuung Berechtigten, daß sie oder er die

Betreuung übernimmt, oder ein Antrag auf Benennung einer Betreuerin oder eines Betreuers.

(3) Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Regel die aktiven sowie die entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten des Fachbereichs. Der Promotionsausschuß kann im Einzelfall auch außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs als Betreuerinnen oder Betreuer zulassen.

(4) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gewährleistet der Promotionsausschuß die Betreuung und Begutachtung der Dissertation. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Eine Ablehnung des Gesuchs bedarf der Begründung. Die Ablehnung ist zulässig, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder wenn der Fachbereich für den Gegenstand der Dissertation nicht zuständig ist oder wenn keine Betreuerin oder kein Betreuer gewonnen werden kann. Als Doktorandin oder Doktorand ist des weiteren abzulehnen, wer eine Promotion zum Dr. phil. mehr als einmal erfolglos versucht hat, wem der Doktorgrad nach dem geltenden Recht aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuchs ein Promotionsverfahren abbrechen mußte.

(5) Ist nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand über längere Zeit kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann das Dissertationsthema der Doktorandin oder dem Doktoranden entzogen werden. Zuvor ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt diese oder dieser Widerspruch ein, so setzt ihr oder ihm der Promotionsausschuß eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation. Wird diese Frist nicht eingehalten, so entfallen die Rechtswirkungen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

§ 8

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten (Muster s. Anlage I).

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Bescheinigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. in Fällen unbetreuter Dissertationsvorhaben der Nachweis der in § 6 genannten Voraussetzungen;
2. die Dissertation in drei Exemplaren, versehen mit einem Titelblatt nach Muster (s. Anlage II);
3. eine Versicherung nach Muster (s. Anlage III), wonach die Dissertation selbständig angefertigt wurde und noch keiner Hochschule zu Prüfungszwecken vorgelegen hat;
4. eine Darstellung des bisherigen Bildungs- bzw. Ausbildungsgangs (Hinweise s. Anlage IV);
5. das letzte Universitätsabgangszeugnis bzw. im Falle von § 6 Abs. 4 der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Prüfungsfächer, nachgewiesen durch das Studienbuch und ent-

- sprechende studienbegleitende Unterlagen;
6. ggfs. der Nachweis des Studiums des Pflichtnebenfaches nach § 14 Abs. 2;
 7. die Angabe des Promotionsfaches bzw. im Fall des Examen rigorosum der Prüfungsfächer (Muster s. Anlage I).

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet das Promotionsverfahren ein, sobald die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen vorliegen.

§ 9 Rücktritt

Die Doktorandin oder der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten zur Dissertation vorliegt. In diesem Fall erklärt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Verfahren für beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten.

§ 10 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation soll wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis liefern. Sie muß eine selbständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel müssen dokumentiert sein. Ferner muß die Dissertation erkennen lassen, wie die Doktorandin oder der Doktorand zu den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gelangt ist.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation sein. Ist die Arbeit nicht betreut worden, kann die Doktorandin oder der Doktorand einen Vorschlag zur Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters machen.
- (2) Einer der Gutachterinnen oder Gutachter muß Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent sein, die oder der andere muß zumindest die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 erfüllen. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muß dem Fachbereich angehören.
- (3) Die beiden Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen.
- (4) Werden wesentliche Ergebnisse der Dissertation nach Einleitung des Promotionsverfahrens von

anderer Seite veröffentlicht, so darf dies weder zur Ablehnung noch zu einer schlechteren Beurteilung der Dissertation führen.

(5) Jedes Gutachten muß eine der folgenden Empfehlungen enthalten:

- Die Dissertation soll angenommen werden.
- Die Dissertation soll abgelehnt werden.

Mit einer Annahmeempfehlung können Verbesserungs- und Ergänzungsempfehlungen für die Drucklegung verbunden werden. Die Annahmeempfehlung muß einen der folgenden Bewertungsvorschläge enthalten:

- Verdient die Dissertation kein besonderes Lob, so erhält sie die Note "genügend" ("rite").
- Ein Lob wird durch die Prädikate "gut" ("laudabile") oder "sehr gut" ("valde laudabile") ausgedrückt.
- Für besonders herausragende Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat "ausgezeichnet" ("eximium") vergeben werden.

(6) Soweit die Empfehlungen nicht übereinstimmen, versucht die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, Einvernehmen zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern herzustellen. Gelingt dies nicht, so kann die oder der Vorsitzende eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens beauftragen. Anschließend erfolgt die endgültige Bewertung der Dissertation durch Beschluß der Prüfungskommission.

(7) Das Exemplar der Dissertation liegt, zusammen mit allen Unterlagen des Begutachtungsverfahrens nach Abs. 5 und 6, vier Wochen lang für die in § 7 Abs. 3 genannten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus. Diese können innerhalb der Auslagefrist schriftlich begründete Anträge auf Abänderung des vorläufigen Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses richten. Diese oder dieser fordert die Gutachterinnen oder Gutachter auf, ihr Urteil unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu überprüfen.

(8) Abschließend teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das endgültige Ergebnis des Begutachtungsverfahrens mit. Dabei sollen sich Änderungsempfehlungen gem. Abs. 5 auf genauer definierte Kritikpunkte beziehen. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnungsgründe werden der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter gleichzeitiger Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Ein neues Verfahren kann frühestens nach einem Jahr eröffnet werden.

(9) Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben bei den Fachbereichsakten.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Abschlußexamen mit dem Promotionsfach als Hauptfach an einer wissenschaftlichen Hochschule gem. § 6 Abs. 1 bis 3 abgelegt, so erfolgt die mündliche Prüfung in der Regel in Form einer Disputation. In allen anderen Fällen tritt an die Stelle der Disputation ein Examen rigorosum. Die mündliche Prüfung soll auch dann in der Form des

Examen rigorosum durchgeführt werden, wenn das Pflichtnebenfach nach § 14 Abs. 2 in der vorausgehenden Prüfung nicht Prüfungsfach war.

(2) Die Termine der mündlichen Prüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt. Die Einladung ergeht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) Bei Störungen des Prüfungsverlaufs kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt nichtöffentlich.

(4) Die mündliche Prüfung soll in der Regel 4 Monate nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens gem. § 11 Abs. 8 beendet sein.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach sechs Monaten stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden fest.

§ 13 Disputation

(1) Die Disputation ist öffentlich für Mitglieder und Angehörige der Universität. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen zulassen.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden. Zu diesem Zweck sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Disputation besteht aus einem Referat der Doktorandin oder des Doktoranden und einer anschließenden Diskussion. Das Referat soll 15 Minuten, die gesamte Disputation 90 Minuten dauern. Die Diskussion soll auf Themen und Fragen eingehen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, darüber hinaus aber auch ausgewählte Fragen des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen behandeln. Die Redezeit für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Diskussion kann von der oder dem Vorsitzenden begrenzt werden. Rederecht haben vorab die Mitglieder der Prüfungskommission, danach die in § 7 Abs. 3 genannten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs. Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen Rederecht einräumen.

(4) Für die Disputation bestellt die oder der Vorsitzende eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, deren oder dessen Protokoll Angaben über die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission, den Prüfungsstoff, die Dauer und den Verlauf der Prüfung sowie das Ergebnis enthalten soll. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muß promoviert sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Prüfungskommission setzt die Note fest. Für die Notenskala gilt § 11 Abs. 5.

§ 14 Examen rigorosum

- (1) Das Examen rigorosum erfolgt im Hauptfach (Promotionsfach gem. § 2) und in zwei Nebenfächern oder im Promotionsfach und einem zweiten Hauptfach. Zweite Hauptfächer und Nebenfächer können alle in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführten Prüfungsfächer sein. Das Fachgebiet Englische Philologie umfaßt die Prüfungsfächer Anglistik und Amerikanistik; ist das Promotionsfach Anglistik oder Amerikanistik, so kann Amerikanistik bzw. Anglistik nur als Nebenfach gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl des Französischen, Italienischen, Portugiesischen, Spanischen oder der Slawischen Philologie als Promotionsfach ist eine weitere romanische bzw. slawische Sprache und Literatur Pflichtnebenfach.
- (3) Das Examen rigorosum ist öffentlich für Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zustimmt.
- (4) Im Examen rigorosum soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, daß sie oder er sich in den Prüfungsfächern eine gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet hat und wissenschaftliche Probleme selbständig zu behandeln vermag. Hauptfachprüfungen sollen eine Stunde dauern, Nebenfachprüfungen je eine halbe Stunde.
- (5) Für das Examen rigorosum bestellen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer je eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer, die oder der über die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Prüfung, den Prüfungsstoff, die Dauer und den Verlauf der Prüfung sowie das Ergebnis ein Protokoll anfertigt. Jede Prüferin und jeder Prüfer setzt nach Rücksprache mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Note ihres oder seines Faches fest. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (6) Sobald alle Protokolle des Examen rigorosum vorliegen, stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die mündliche Gesamtnote fest. Dabei zählt die Note im Hauptfach doppelt. Für die Notenskala gilt § 11 Abs. 5. In Zweifelsfällen setzt sich die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission mit den Prüferinnen oder den Prüfern ins Benehmen. Kommt dabei eine Einigung über die mündliche Gesamtnote nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission. Die Note "ausgezeichnet" kann nur vergeben werden, wenn die mündliche Leistung entweder im Promotionsfach und im zweitem Hauptfach oder im Promotionsfach und in einem Nebenfach mit "ausgezeichnet" bewertet wurde.

§ 15 Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Im Anschluß an die Benotung der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist. Dies ist der Fall, wenn in jeder mündlichen Prüfung mindestens die Note "genügend" erreicht wurde.
- (2) Kann die Doktorandin oder der Doktorand promoviert werden, so stellt die oder der Vorsitzende

der Prüfungskommission, ggf. in Absprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und den Prüferinnen oder Prüfern, das Gesamtergebnis der Promotion fest. Dabei zählt die Note der mündlichen Prüfung einfach, die Note der Dissertation doppelt. Verdient die Promotion kein besonderes Lob, so erhält sie die Note "genügend" ("rite"). Ein Lob kann durch die Prädikate "gut" ("cum laude") und "sehr gut" ("magna cum laude") ausgedrückt werden. Wurden die Dissertation und die mündliche Leistung mit "ausgezeichnet" beurteilt, so kann das Prädikat "mit Auszeichnung" ("summa cum laude") verliehen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtergebnis mit sowie ggf. die Auflagen für die Drucklegung der Dissertation.

(4) Über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus (Muster s. Anlage V). Hat die Doktorandin oder der Doktorand das Examen rigorosum abgelegt, so werden auf Antrag die Fächer und Fachnoten der mündlichen Prüfung in diese Bescheinigung aufgenommen.

(5) Wird die Promotion abgelehnt, so ist die Entscheidung innerhalb von zehn Arbeitstagen der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich unter gleichzeitiger Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. Kürzungen und inhaltliche Änderungen bedürfen der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser nach Abschluß des Verfahrens folgende Pflichtexemplare unentgeltlich abliefern:

1. An die Dekanin oder den Dekan
 - ein Exemplar für die Prüfungsakten,
 - ein Exemplar für die Fachbereichsbibliothek
 - je ein Exemplar für die Gutachterinnen oder Gutachter;
2. an die Universitätsbibliothek
 - a) entweder 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
oder
 - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren aufweist,
oder
 - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine

wissenschaftliche Einrichtung die Verbreitung über den Handel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
oder

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und 50 Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen 2a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird im Fall 2c) ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Erscheint die Dissertation gem. Abs. 3 Nr. 2b) bzw. c) als Monographie im Buchhandel oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so muß im Vorwort oder an anderer geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, daß die Arbeit vom Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen worden ist. Dabei sind die Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 tragen. Es wird empfohlen, am Ende der Arbeit den wissenschaftlichen Werdegang kurz darzustellen und ein Verzeichnis der akademischen Lehrerinnen und Lehrer anzufügen.

(6) Erfüllen die abzuliefernden Pflichtexemplare nicht oder nur unzureichend die Voraussetzungen der vorstehenden Abs. 2 bis 5, so kann der Fachbereich Neudruck verlangen.

(7) Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist berechtigt, diese Frist auf Antrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und erfordert einen Beschluß des Promotionsausschusses. Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren vorgelegt und hat sie oder er dies selbst zu verantworten, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Promotionsausschuß nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Mit diesem Tag beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels. Die Urkunde (Muster s. Anlage VI) wird auf den Tag der Disputation bzw. auf den letzten Tag des Examen rigorosum ausgefertigt. Neben dem Original erhält die oder der Promovierte drei weitere nummerierte Ausfertigungen der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde kann fünfzig Jahre nach Verleihung erneuert werden.

§ 18

Gebührenregelung

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt DM 200,--, bei Wiederholung der mündlichen Prüfung DM 100,--. Sie wird nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. nach der Mitteilung des Termins für die Wiederholung der mündlichen Prüfung fällig und ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Universitätskasse zu zahlen.

(2) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Befürwortung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident die Gebühr erlassen. Voraussetzung ist der Nachweis der Bedürftigkeit.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion/Aberkennung des Doktorgrades

(1) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen oder bei wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fachbereich die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Der Fachbereich kann den Doktorgrad entziehen. Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem geltenden Recht. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt.

(3) Vor dem Beschluß des Fachbereichs über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

B. Verfahren der Ehrenpromotion

§ 20

Bedeutung der Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (abgekürzt Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen.

§ 21

Beschlußfassung und Verleihung

(1) Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates einem entsprechenden Antrag zustimmt.

(2) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Kommission unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans ein, die eine schriftliche Stellungnahme über die wissenschaftlichen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen ausarbeitet; diese dient dem Fachbereichsrat als Grundlage für seine weiteren Beratungen.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Grund des Berichts der Kommission über die Ehrenpromotion und verabschiedet eine Laudatio. Dem Antrag muß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen. Der Text der Laudatio wird auf der Urkunde (Muster s. Anlage VII) abgedruckt.

(4) Die Urkunde soll der oder dem Promovierten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs überreicht werden.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch einlegen.

§ 23

Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

(1) Die Prüfungsakten sind vertraulich. Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs aufbewahrt.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Akteneinsicht.

§ 24

Übergangsbestimmung

Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Arbeit an ihrer Dissertation nachweislich vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach der bisherigen Ordnung beenden.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der (ehemaligen) Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 2.1.1961 (ABl. 1962, S. 7), zuletzt geändert am 2.3.1984 (ABl. S. 226), für den Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen außer Kraft.

(2) § 24 der Promotionsordnung bleibt unberührt.

Marburg, den 05.09.1995

gez.
Prof. Dr. H. Breuer
(Dekan)

Anlage I
(Muster für das Gesuch um Einleitung des Verfahrens)

An den Vorsitzenden des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Neuere Fremdsprachen und Literaturen
der Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Straße 6 D

3550 Marburg

Unter Überreichung meiner Dissertation

"....."
....."

bitte ich um Einleitung des Promotionsverfahrens mit
.....als Promotionsfach und
.....als Gutachter.

Die mündliche Prüfung soll erfolgen

0 als Disputation gem. § 13 der Promotionsordnung;

0 als Examen rigorosum gem. § 14 der Promotionsordnung mit folgenden Fächern und Prüfern:

.....
.....
.....

Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die über den Druckzwang der
Dissertation, sind mir bekannt.

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Name

Adresse.....

Anlage II
(Muster für das Titelblatt der Dissertation)

(Thema der Dissertation)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur
Erlangung des Dr. phil.

dem
Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen
der
Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

(Vor- und Zuname)

aus (Geburtsort)

Marburg (für das Aktenexemplar: Jahr der Verfahrenseinleitung; für die Druck-
exemplare: Jahr der mündlichen Prüfung)

(Muster für die Angaben auf der Innenseite des Titelblattes:)

Vom Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen der Philipps-Universität Marburg als
Dissertation angenommen am

Gutachter: Prof. Dr.

Prof. Dr.

Tag der mündlichen Prüfung am

Anlage III
(Muster für die Versicherung)

Versicherung

Hierdurch versichere ich,
daß ich meine Dissertation

".....
....."

selbständig ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und alle Stellen, die anderen Quellen dem Sinn nach entnommen sind, durch Angabe der Herkunft kenntlich gemacht habe. Alle wörtlich entnommenen Stellen habe ich als Zitate gekennzeichnet.

Die Dissertation hat in ihrer jetzigen oder einer ähnlichen Form weder ganz noch in Teilen einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zwecke der Promotion vorgelegen.

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage IV
(Hinweise zum Lebenslauf)

Angaben, die im
L e b e n s l a u f enthalten sein müssen

- Bildungsgang
- Bisherige wissenschaftliche Arbeiten und deren Zusammenhang mit der Dissertation
- Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, ggf. auch der vorliegenden Dissertation oder von Teilen daraus
- Bestandene Examina
- Nichtbestandene Examina, insbesondere erfolglose Gesuche um Durchführung eines Promotionsverfahrens.

Anlage V
(Muster für die vorläufige Bescheinigung)

Fachbereich Neuere Fremdsprachen und Literaturen
der Philipps-Universität

Marburg, den

Frau/Herrn

.....wird hiermit bescheinigt,
daß die von ihr/ihm eingereichte Abhandlung am als Dissertation angenommen
worden ist und daß sie/er am die mündliche Prüfung zur Erlangung des Dr.
phil. bestanden hat. Sie/Er hat das Gesamtergebnis.....erzielt.

[Sie/Er hat die mündliche Prüfung in der Form des Examen rigorosum abgelegt.

Fächer und Fachnoten:

.....
.....]*

Das Recht, den Dokortitel zu führen, wird ihr/ihm erst, wenn sie/er die schriftliche Arbeit in
bestimmungsgemäßer Form eingereicht hat, mit Ausstellung der Promotionsurkunde zuerkannt.

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses

.....

* Wurde die mündliche Prüfung als Disputation abgelegt oder wurde kein Antrag auf Aufnahme der
Fächer und Fachnoten des Examen rigorosum in diese Bescheinigung gestellt, so entfällt die in
Klammern gesetzte Textpassage.

Anlage VII
(Muster für das Doktordiplom honoris causa)

**DER FACHBEREICH
NEUERE FREMDSPRACHEN
UND LITERATUREN
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT
MARBURG**

verleiht

Frau/Herrn.....
aus

in Würdigung ihrer/seiner

.....
.....
.....

ehrenhalber
TITEL, RECHTE und WÜRDE
einer Doktorin/eines Doktors
der Philosophie (Dr. phil. h.c.),

was durch diese mit dem Universitätssiegel versehene Urkunde bezeugt wird.

Marburg, den

Der Präsident
der Philipps-Universität

Der Dekan des Fachbereichs
Neuere Fremdsprachen und
Literaturen

(Siegel)

